gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 1.2 13.07.2018 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Gärtnerkalk mikrofein

Stoffname : Calciumcarbonat (GCC) grobes Pulver

CAS-Nr. : 1317-65-3

EG-Nr. : 215-279-6

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

Landwirtschaftsindustrie

Außeneinsatz

Befruchtung - Düngung material; Düngemittel oder änderung oder Anbau-Unterstützung (je nach Zusammensetzung)

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

: Weitere nicht genannte Branchen sind ausgeschlossen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Vereinigte Kreidewerke Dammann

GmbH & Co. KG

Hildesheimer Strasse 3

31185 Söhlde

Telefon : +495129780

Telefax : +495129781200

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

SDS.Europe@Omya.com

Verantwortliche/ausstellende

Person

: Omya International Ltd, Group Regulatory Affairs, 4665 Oftringen, Switzerland. In order of Vereinigte Kreidewerke

Dammann GmbH & Co. KG

1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich : +49-551-19240; Giftinformationszentrale Göttingen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 1.2 13.07.2018 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname : Calciumcarbonat (GCC) grobes Pulver

EG-Nr. : 215-279-6

Inhaltsstoffe

Anmerkungen : Keine gefährlichen Inhaltsstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder

Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser

nachtrinken.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 13.07.2018 1.2 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Nicht brennbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

Verbrennungsprodukte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die tragen.

Brandbekämpfung

Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Weitere Information

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Staubbildung vermeiden.

Vorsichtsmaßnahmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zusammenkehren und aufschaufeln. Reinigungsverfahren

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Umgang

Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich. Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Hygienemaßnahmen Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017
1.2 13.07.2018 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an : Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut

Lagerräume und Behälter belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 13, Nicht brennbare Feststoffe

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Trocken aufbewahren. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe

benutzen.

Haut- und Körperschutz : Schutzanzug

Atemschutz : Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein

entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

Halbmaske mit Partikelfilter P2 (DIN EN 143)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Pulver Farbe : weiß

Geruch : charakteristisch
Geruchsschwelle : Nicht relevant

pH-Wert : 8,5 - 9,5 (20 °C)

Konzentration: 100 g/l Methode: DIN-ISO 787/9

Schmelzpunkt/Schmelzbereic : > 800 °C

(1.013 hPa)

Zersetzung: Zersetzt sich unter dem Schmelzpunkt.

Siedepunkt/Siedebereich : Zersetzung: Zersetzt sich unter dem Siedepunkt.

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 1.2 13.07.2018 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

Flammpunkt : nicht entflammbar

Entzündbarkeit (fest, : Dieses Prod

gasförmig)

: Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

Brennt nicht

Brennzahl : 1

Obere Explosionsgrenze / : Obere Entzündbarkeitsgrenze

Obere Entzündbarkeitsgrenze Nicht anwendbar

Untere Explosionsgrenze /

Entzündbarkeitsgrenze

Untere

: Untere Entzündbarkeitsgrenze

Nicht anwendbar

Dampfdruck : Nicht anwendbar

Dichte : 2,3 - 2,8 g/cm3 (20 °C, 1.013 hPa)

Methode: DIN-ISO 787/10

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : 0,014 g/l (20 °C, 1.013 hPa)

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Nicht anwendbar

Zündtemperatur : Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur : > 600 °C

Explosive Eigenschaften : Explosiv gem. Umgangsrecht EU: Nicht explosiv

Explosiv gem. Transportrecht: Nicht explosiv

9.2 Sonstige Angaben

Minimale Zündenergie : > 1.000 mJ (20 °C, 1.013 hPa)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Reagiert mit Säuren. Es bildet sich Kohlendioxid (CO2). Dieses verdrängt den Sauerstoff in der Luft in geschlossenen

Räumen (Erstickungsgefahr)

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version 1.2

Überarbeitet am: 13.07.2018

SDB-Nummer: PR54201-05

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte): > 5.000 mg/kg

Weitere Information

Produkt:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 10.000

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen : NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 75 mg/l

Expositionszeit: 72 h

EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 289 mg/l

Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 1.2 13.07.2018 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Hinweise

Sonstige ökologische : In festem Zustand sind diese Mineralien ein Hauptbestandteil

der Gesteine der Erdoberfläche.

Sie sind in gelöstem Zustand ein natürlicher und unentbehrlicher Bestandteil der natürlichen Gewässer. Diese Mineralien sind nicht biologisch abbaubar. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sollten darum

ausgeschlossen werden können.

Einschränkend kann darauf hingewiesen werden, dass konzentrierte Aufschlämmungen dieser Mineralien in natürlichen Gewässern einen nachteiligen Einfluss auf Wasserorganismen haben können (Störung der Mikroflora und -fauna im Sediment und dadurch schädliche Einflüsse auf

höhere Wasserorganismen).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem

anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 1.2 13.07.2018 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage : Nicht anwendbar

kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

(Artikel 59).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente : Nicht anwendbar

organische Schadstoffe

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen : Nicht anwendbar Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des : Nicht anwendbar

Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

(Anhang XVII)

Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : nwg nicht wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (2.2)

TA Luft : Gesamtstaub:

, Sonstige: 0,5 %

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: 13.07.2018 1.2

SDB-Nummer: PR54201-05

Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP DE)

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Nicht anwendbar Krebserzeugende Stoffe: Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext anderer Abkürzungen

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA -Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr: SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur;

gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission



5420105 Gärtnerkalk mikrofein

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 06.10.2017 1.2 13.07.2018 PR54201-05 Datum der ersten Ausgabe: 10.06.2016

(CLP_DE)

Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Sonstige Angaben : Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante

Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder

Produktspezifikation.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

wurden

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.